

## EU-Schwellenwerte gültig ab 1. Jänner 2022

EU-Schwellenwerte bezeichnen bestimmte Auftragswerte, ab denen öffentliche Auftraggeber Leistungen europaweit ausschreiben müssen. Die Schwellenwerte sind gesetzlich festgelegte Grenzwerte für die im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegten Auftragsarten. Der Wert des zu vergebenden Auftrages ist daher von maßgeblicher Bedeutung für allfällige Veröffentlichungspflichten und für die Wahl des Verfahrens.

Liegt der geschätzte Nettoauftragswert eines Beschaffungsvorhabens oberhalb dieses Schwellenwertes, handelt es sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich. Dabei gelten die allgemeinen EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Verfahren muss europaweit bekannt gemacht werden.

Liegt der geschätzte Nettoauftragswert unterhalb dieses Schwellenwertes, handelt es sich um ein Beschaffungsvorhaben im Unterschwellenbereich. Dabei gelten ausschließlich die nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe.

Die EU-Kommission prüft diese Schwellenwerte regelmäßig und passt sie alle zwei Jahre an.

**Ab dem 1. Jänner 2022 gelten neue Schwellenwerte für Vergaben im Oberschwellenbereich.**

Auftragsarten	Oberschwelle ab EUR
<b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	
Öffentliche Auftraggeber	215 000,-
Zentrale öffentliche Auftraggeber	140 000,-
Sektorenauftraggeber	431 000,-
<b>Baufträge und Konzessionen</b>	5.382 000,-
<b>Besondere Dienstleistungen*</b>	
Öffentliche Auftraggeber	750 000,-
Sektorenauftraggeber	1.000 000,-

\* Diese Schwellenwerte wurden nicht neu angepasst.

Quellen:

Klassische Richtlinie (2014/24/EU): Verordnung (EU) 2021/1952

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1952&from=EN>

Sektorenrichtlinie (2014/25/EU): Verordnung (EU) 2021/1953

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1953>

Konzessionen (2014/23/EU): Verordnung (EU) 2021/1951

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1951&from=EN>

09.12.2021